



## Sammelbestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmassen.

Es handelt sich **nicht** um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Der Verein MENTOR - Die Leselernhelfer HAMBURG e.V. ist wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke (**Bildung und Erziehung** [§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr.7 AO]) im Sinne des § 51 ff. AO nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, St.Nr. 17/450/05493 vom 30.07.2021 nach § 5 Abs.1 Nr.9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr.6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung/en nur zur Förderung der Bildung und Erziehung verwendet wird/werden.

### MENTOR - Die Leselernhelfer HAMBURG e.V.

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs.4 EStG, § 9 Abs.3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. 1 S.884).